

Aktenzeichen: 1 ABR 61/79

LAG Hamburg Beschluß des BAG vom 25. August 1981

Für das Nachschlagewerk: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Für die Amtliche Sammlung: Ja

Gesetz: ArbGG 1979 § 81 Abs. 1, §§ 2 a, 10, 83 Abs. 3;
MitbestG §§ 9, 22; 1. und 2. Wahlordnung zum MitbestG
§ 10 Abs. 3; 3. Wahlordnung zum MitbestG § 11 Abs.
3

- Leitsätze:
1. Antragsteller eines arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahrens kann jede nach § 50 ZPO und § 10 ArbGG parteifähige und damit beteiligungsfähige Person oder Stelle sein. Der Antragsteller gehört nicht zu den Beteiligten im Sinne von § 83 Abs. 3 ArbGG.
 2. Eine Sachentscheidung über den Antrag des Antragstellers setzt voraus, daß dieser antragsbefugt ist. Das Fehlen oder der Verlust der Antragsbefugnis führt nicht zum Verlust der Beteiligtenfähigkeit als Antragsteller. Der Antragsteller kann daher gegen eine seine Antragsbefugnis verneinende Entscheidung ein Rechtsmittel einlegen (Aufgabe der Entscheidung vom 14. November 1975, AP Nr. 1 zu § 18 BetrVG 1972).
 3. Das Recht der Mitglieder der Betriebswahlvorstände nach § 10 Abs. 3 der 1. und 2. Wahlordnung bzw. § 11 Abs. 3 der 3. Wahlordnung zum Mitbestimmungsgesetz, gegen eine Änderung der Eintragung eines Arbeitnehmers in der Wählerliste das Arbeitsgericht anzurufen, erlischt mit dem Abschluß der Wahl der Arbeitnehmervertreter zum Aufsichtsrat.
 4. Werden die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat in Urwahl gewählt, so ist in einem Verfahren über die zutreffende Eintragung eines Arbeitnehmers in die Wählerliste der Betriebsrat des betreffenden Betriebes nicht nach § 83 Abs. 3 ArbGG beteiligt. Er kann daher gegen eine in diesem Verfahren ergehende Entscheidung kein Rechtsmittel einlegen.



1 ABR 61/79

4 Ta BV 6/78 Hamburg

Verkündet am
25. August 1981

Ude,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Beschluß

In Sachen

pp.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Angestellter im Betrieb BASF Farben und Fasern AG, Stuttgart-Feuerbach,

8. Walter Widmaier, Keplerstraße 13, 7016 Gerlingen,

Vertreter der leitenden Angestellten im Betriebswahlvorstand der Firma BASF Farben und Fasern AG, Stuttgart-Feuerbach,

zu 7. und 8. Antragsgegner, Beschwerdegegner und Rechtsbeschwerdegegner,

9. Betriebsrat BASF Farben und Fasern AG, Stuttgart-Feuerbach - Unternehmensbereich Kast + Ehinger - vertreten durch den Betriebsratsvorsitzenden Stahl, Standort Stuttgart-Feuerbach, Siemensstraße 76, 7000 Stuttgart,

10. Betriebsrat BASF Farben und Fasern AG, Unternehmensbereich Siegle, Standort Stuttgart-Feuerbach, Sieglestraße 25, 7000 Stuttgart 30,

zu 9. und 10. Rechtsbeschwerdeführer,

Verfahrensbevollmächtigte zu 9. und 10.: Rechtsanwälte Dietrich Buschmann, Klaus Kater, Hela Rischmüller-Pörtner und Gerhard Schröder, Wedekindplatz 3, 3000 Hannover 1,

11. Industriegewerkschaft Chemie - Papier - Keramik, Hauptvorstand, Königsworther Platz 6, 3000 Hannover 1,

Verfahrensbevollmächtigter: Assessor Hans Rosendahl, Industriegewerkschaft Chemie-Papier-Keramik, Königsworther Platz 6, 3000 Hannover 1,

12. BASF Farben und Fasern AG, Sieglestraße 25, 7000 Stuttgart 30,

13. BASF Aktiengesellschaft, 6700 Ludwigshafen,

Verfahrensbevollmächtigte zu 12. und 13.: Rechtsanwälte Dieter Stege, Dr. F.K. Weinspach und Dr. Ursula Schlochauer, Uerdinger Straße 58 - 62, 4000 Düsseldorf 30,

- 3 -



Zur Aufstellung der Wählerlisten wurden dem Betriebswahlvorstand von der Beteiligten zu 12 71 Angestellte als leitende Angestellte benannt. In seiner Sitzung vom 4. August 1977 beschloß der Betriebswahlvorstand in bezug auf 28 dieser Angestellten einstimmig, daß diese nicht-leitende Angestellte seien. Zu diesen gehört auch der Beteiligte zu 7. Die übrigen Angestellten wurden zum Teil einstimmig als leitende Angestellte, zum Teil durch Mehrheitsbeschluß als leitende Angestellte bzw. als nicht-leitende Angestellte angesehen. Den genannten 28 Angestellten teilte der Betriebswahlvorstand am 5. August 1977 mit, daß sie einstimmig als nicht-leitende Angestellte angesehen worden sind. Von diesen 28 Angestellten beantragten daraufhin 27, unter ihnen der Beteiligte zu 7, ihre Eintragung in die Wählerliste als leitende Angestellte. Diesem Verlangen stimmte der Beteiligte zu 8 als Vertreter der leitenden Angestellten im Betriebswahlvorstand zu. Der Betriebswahlvorstand änderte daraufhin die Wählerliste entsprechend.

Die Wahl der Arbeitnehmer zum Aufsichtsrat fand im Unternehmen der Beteiligten zu 12 am 12. Dezember 1977, im Unternehmen der Beteiligten zu 13 am 13., 14. und 15. Dezember 1977 statt. Das Wahlergebnis beider Wahlen wurde im Bundesanzeiger vom 28. Dezember 1977 bekannt gemacht. Beide Wahlen wurden nicht angefochten.

Die Beteiligten zu 1 bis 6 als Antragsteller haben durch einen am 14. Dezember 1977 beim Arbeitsgericht Stuttgart eingegangenen Antrag neben 63 weiteren Verfahren auch das vorliegende Verfahren anhängig gemacht. Sie sind der Ansicht, daß der Beteiligte zu 7 kein leitender Angestellter ist. Sie sind weiter der Ansicht, daß der Beteiligte zu 7 kein Änderungsverlangen habe stellen können, da er einstimmig als nicht-leitender Angestellter in die Wählerliste aufgenommen worden sei. Der Beteiligte zu 8 habe daher diesem Änderungsverlangen nicht zustimmen können. Der Betriebswahlvor-



stand habe gleichwohl die Wählerliste geändert, um den Ablauf der Wahl nicht zu verzögern. Er müsse aber gemäß § 10 Abs. 3 der 2. Wahlordnung bzw. § 11 Abs. 3 der 3. Wahlordnung zum MitbestG auch nach Abschluß der Wahl noch das Recht haben, feststellen zu lassen, daß die Änderung der Wählerliste zu Unrecht erfolgt sei.

Die Beteiligten zu 1 bis 6 haben daher vor dem Arbeitsgericht beantragt

festzustellen, daß der Beteiligte zu 7 kein leitender Angestellter im Sinne von § 3 Abs. 3 Nr. 2 MitbestG ist,

hilfsweise,

festzustellen, daß der Antragsgegner unter Abänderung der bisherigen Wählerliste als Angestellter nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 MitbestG eingetragen wird.

Die Beteiligte zu 12 hat um Zurückweisung des Antrages gebeten.

Noch vor dem Arbeitsgericht Stuttgart haben die beteiligten Betriebsräte, die Beteiligten zu 9 und 10, beantragt

festzustellen, daß der Beteiligte zu 7 kein leitender Angestellter im Sinne von § 5 Abs. 3 BetrVG ist.

Sie haben diesen Antrag jedoch in der gleichen Verhandlung zurückgenommen. Das Arbeitsgericht Stuttgart hat daraufhin hinsichtlich dieses Antrages der Betriebsräte das Verfahren eingestellt und den Rechtsstreit im übrigen an das Arbeitsgericht Hamburg verwiesen.

Das Arbeitsgericht Hamburg hat sowohl den Antrag als auch den Hilfsantrag der Antragsteller als unzulässig angesehen und diese Anträge zurückgewiesen.

Gegen diesen Beschluß haben die Beteiligten zu 1 bis 6 Beschwerde eingelegt. Die beteiligten Betriebsräte haben



sich dem Antrag angeschlossen. Der Beteiligte zu 12 hat beantragt, die Beschwerde zurückzuweisen. Die übrigen Beteiligten haben auch in der Beschwerdeinstanz keine Anträge gestellt.

Das Landesarbeitsgericht hat die Beschwerde der Beteiligten zu 1 bis 6 zurückgewiesen und die Rechtsbeschwerde zugelassen. Mit dieser verfolgen die Antragsteller zu 1 bis 6 und die beteiligten Betriebsräte die gestellten Anträge weiter.

B. Die Rechtsbeschwerde der Beteiligten zu 1 bis 6 ist unbegründet, die der beteiligten Betriebsräte unzulässig.

I. Die Rechtsbeschwerde der Beteiligten zu 1 bis 6 ist zulässig.

1. Die Rechtsbeschwerde ist aufgrund der Zulassung durch das Landesarbeitsgericht an sich statthaft. Sie ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden.

Bedenken gegen die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde ergeben sich auch nicht daraus, daß die Antragsteller als Mitglieder des Betriebswahlvorstandes auftreten, dieser aber mit dem Abschluß der Aufsichtsratswahl funktionslos geworden ist (BAG 1, 43 = AP Nr. 1 zu § 24 BetrVG; BAG AP Nr. 1 zu § 29 BetrVG; BAG AP Nr. 11 zu § 76 BetrVG; Hoffmann-Lehmann-Weinmann, MitbestG, vor § 9 Anm. 84; Hanau-Ulmer, MitbestG, vor § 9 Anm. 60; Fitting-Wlotzke-Wißmann, MitbestG, 2. Aufl., Übersicht vor § 9 Anm. 77). An seiner Entscheidung vom 14. November 1975 - 1 ABR 61/75 - (AP Nr. 1 zu § 18 BetrVG 1972), daß nach dem Erlöschen des Amtes des Wahlvorstandes dieser nicht mehr berechtigt sei, Rechtsbeschwerde gegen einen zur Zeit seiner Tätigkeit zu seinen Ungunsten ergangenen Beschluß des Landesarbeitsgerichts einzulegen, hält der Senat nicht fest.

2.a) Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Rechtsmittels ist neben der Statthaftigkeit und der Erfüllung der Formvor-

schriften das Vorliegen einer anfechtbaren Entscheidung und daß das Rechtsmittel von einer anfechtungsberechtigten Partei eingelegt worden ist (Baumbach-Lauterbach-Albers-Hartmann, ZPO, 39. Aufl., Grundzüge vor § 511 Anm. 2 C; Thomas-Putzo, ZPO, 11. Aufl., Vorbem. § 511 Anm. IV 1). Das ist aber neben anderen Personen grundsätzlich diejenige, die in der Vorinstanz Partei war. Maßgebend dafür ist die anzufechtende Entscheidung (BGHZ 4, 328). Die Antragsteller zu 1 bis 6 waren vor dem Landesarbeitsgericht Beteiligte. Über ihren Antrag ist durch den angefochtenen Beschluß entschieden worden. Sie sind durch diese Entscheidung beschwert.

b) Die Befugnis der Antragsteller zu 1 bis 6, Rechtsbeschwerde einzulegen, kann nicht mit der Begründung verneint werden, sie seien nicht mehr existent.

Die Antragsteller sind zunächst natürliche Personen, die noch leben. Sie machen ein Recht geltend. Ob ihnen dieses nach Abschluß der Wahl noch zusteht, ist keine Frage ihrer Existenz, sondern eine solche ihrer Antragsberechtigung oder der Begründetheit ihres Antrages.

Auch wenn man darauf abstellt, daß die Antragsteller ausschließlich in ihrer Eigenschaft als Funktionsträger, d.h. als Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder des Betriebswahlvorstandes das Verfahren betreiben, führt ein mögliches Erlöschen dieser Funktion nicht dazu, daß sie gegen die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts kein Rechtsmittel mehr einlegen können. Gegenstand des Streits ist gerade u.a., ob die Antragsteller mit dem Abschluß der Aufsichtsratswahl und damit mit dem Erlöschen der Funktion des Betriebswahlvorstandes auch das hier verfolgte Antragsrecht aus § 10 Abs. 3 der 2. Wahlordnung bzw. § 11 Abs. 3 der 3. Wahlordnung zum MitbestG verloren haben oder nicht. Überdauert das geltend gemachte Recht den Abschluß der Aufsichtsratswahl (so Grunsky, ArbGG, 3. Aufl., § 85 Anm. 14 a), könnte die Befugnis der Mitglieder des Wahlvorstandes, dieses Recht geltend zu machen, nicht mit der Begründung verneint werden, mit



dem Erlöschen der Funktion des Betriebswahlvorstandes seien auch dessen Mitglieder als Funktionsträger nicht mehr existent. Schon daraus folgt, daß hinsichtlich der Antragsteller jedenfalls für das Verfahren, in dem über den Bestand bzw. den Fortbestand des von ihnen geltend gemachten Rechtes gestritten wird, auch vom Fortbestand ihrer Funktionsträgerschaft auszugehen ist. Das entspricht dem allgemeinen prozessualen Grundsatz, daß eine Person, deren Beteiligung an einem Verfahren streitig ist, hinsichtlich dieses Streits als Beteiligte gilt (vgl. Beschluß des Senats vom 22. Januar 1980 - 1 ABR 48/77 - [demnächst] AP Nr. 3 zu § 87 BetrVG 1972 Lohngestaltung [zu B I 1 der Gründe], auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung bestimmt, m.w.N.).

Die Antragsteller können dann auch gegen die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts, die ihre Beteiligung am Verfahren verneint, Rechtsbeschwerde einlegen.

3. In diesem Zusammenhang ist ohne Bedeutung, ob die Beteiligten zu 1 bis 6 Beteiligte im Sinne von § 83 Abs. 1 ArbGG 1953 bzw. § 83 Abs. 3 ArbGG 1979 sind oder sein können.

a) Das Arbeitsgerichtsgesetz regelt in § 10 allgemein, wer in einem Beschlußverfahren Beteiligter sein kann (Müller, Die Ausformung des arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahrens durch die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, Das Arbeitsrecht der Gegenwart 1971, 23 [34 f.]; Grunsky, aaO, § 10 Anm. 8). Die hier geregelte Beteiligtenfähigkeit entspricht der Parteifähigkeit des § 50 ZPO (Grunsky, aaO, § 10 Anm. 21; Dütz, SAE 1978, 5). Sie wird über die nach § 50 ZPO ohnehin parteifähigen natürlichen und juristischen Personen hinaus - neben den Verbänden, den in den Betriebsverfassungsgesetzen, den Mitbestimmungsgesetzen und den zu diesen Gesetzen ergangenen Rechtsverordnungen genannten Stellen - verliehen. § 83 Abs. 3 ArbGG 1979 regelt demgegenüber

nicht die Beteiligtenfähigkeit, sondern bestimmt, welche beteiligungsfähigen Personen oder Stellen im konkreten Beschlußverfahren – und zwar von Amts wegen – zu beteiligen sind. Damit setzt § 83 Abs. 3 ArbGG 1979 voraus, daß ein Verfahren durch einen Antrag bereits eingeleitet worden ist. Nur dieser Antrag kann den einzelnen Fall näher umschreiben, der die Grundlage für die Prüfung bildet, welche Stellen und Personen in diesem eingeleiteten Verfahren zu beteiligen sind. Daraus folgt, daß der Antragsteller nicht zu den in § 83 Abs. 3 ArbGG 1979 genannten Beteiligten gehören kann, er vielmehr neben diesen Beteiligten gewissermaßen notwendiger Beteiligter des Verfahrens ist. Für ihn kann daher auch nicht zutreffen, daß sich seine Beteiligungsbefugnis danach bestimmt, ob er durch die begehrte Entscheidung in seiner betriebsverfassungsrechtlichen Position tatsächlich betroffen werden kann, was auch die Prüfung einschließt, ob ihm überhaupt eine betriebsverfassungsrechtliche Position zusteht. Antragsteller eines Beschlußverfahrens kann daher jeder sein, der nach § 10 ArbGG beteiligungsfähig ist (Grunsky, aaO, § 81 Anm. 6; Dütz, Anm. zu BAG AP Nr. 8 zu § 118 BetrVG 1972 [zu III 1]; LAG Hamm, EzA § 40 BetrVG 1972 Nr. 42). Ob der Antragsteller befugt ist, den konkreten Antrag zur Entscheidung zu stellen, ist eine Frage seiner Antragsbefugnis, nicht aber seiner Beteiligung am Verfahren.

Die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde der Antragsteller kann daher nicht mit der Begründung verneint werden, sie seien nicht Beteiligte im Sinne von § 83 Abs. 3 ArbGG 1979.

II. Die Rechtsbeschwerde der Beteiligten zu 1 bis 6 ist unbegründet.



1.a) Das Landesarbeitsgericht hat die Beschwerde der Antragsteller zu 1 bis 6 unter Berufung auf die Entscheidung des Senats vom 14. November 1975 (AP Nr. 1 zu § 18 BetrVG 1972) als unzulässig erachtet, da die Antragsteller mit Abschluß der Aufsichtsratswahl funktionslos geworden und daher nicht mehr beteiligungsfähig seien. Daß dies nicht zutrifft, ergibt sich aus dem oben unter I. Gesagten. Die Beschwerde der Antragsteller zu 1 bis 6 war aus den gleichen Gründen zulässig, aus denen ihre Rechtsbeschwerde zulässig ist.

b) Das Landesarbeitsgericht hat in einer weiteren Begründung die Beschwerde für unbegründet erachtet, weil das Arbeitsgericht zu Recht den Antrag als unzulässig abgewiesen habe. Dem ist im Ergebnis, nicht jedoch in allen Teilen der Begründung zu folgen.

2. Der Antrag der Antragsteller ist unzulässig.

a) Die Antragsteller verfolgen ihren Antrag zu Recht im Beschlußverfahren. Sie haben in der Verhandlung vor dem Senat klargestellt, daß sie eine Entscheidung über den Status des Beteiligten zu 7 als leitenden Angestellten oder nicht-leitenden Angestellten nur im Hinblick auf die durchgeführten Wahlen zum Aufsichtsrat der Beteiligten zu 12 und 13 und im Hinblick auf künftige Aufsichtsratswahlen erstreben, nicht aber allgemein den Status des Beteiligten zu 7 festgestellt wissen wollen. Dem widersprechen ihre Anträge, so wie sie gestellt sind, nicht. Wenn sie in erster Linie festgestellt wissen wollen, daß der Beteiligte zu 7 kein leitender Angestellter im Sinne von § 3 Abs. 3 Nr. 2 MitbestG ist, so erklärt sich dies daraus, daß eine Änderung der Wählerliste nach Abschluß der Aufsichtsratswahlen nicht mehr in Frage kam und eine Klärung der Streitfrage nur über einen allgemeinen Feststellungsantrag aussichtsreich erschien. Damit handelt es sich um eine Angelegenheit aus dem Mitbestimmungsgesetz über die Wahl der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat, für die nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 ArbGG 1953 bzw. § 2 a Abs. 1 Nr. 2 ArbGG 1979 das Beschlußverfahren die richtige Ver-



fahrensart ist.

b) Die Antragsteller zu 1 bis 6 sind beteiligungsfähig im Sinne von § 10 ArbGG. Sie sind als natürliche Personen rechtsfähig und damit parteifähig im Sinne von § 50 Abs. 1 ZPO. Sie sind als Funktionsträger, nämlich als Mitglieder des Betriebswahlvorstandes eine nach dem zum Mitbestimmungsgesetz ergangenen Rechtsverordnungen, nämlich nach §§ 10 Abs. 3 1. und 2. Wahlordnung bzw. § 11 Abs. 3 3. Wahlordnung, beteiligte Person oder Stelle und damit nach § 10 ArbGG unabhängig von ihrer zivilprozessualen Parteifähigkeit beteiligungsfähig.

3. Die Antragsteller sind jedoch nicht (mehr) antragsbefugt.

a) Wenn auch die Antragsteller als beteiligungsfähige Personen oder Stellen allein durch die tatsächliche Stellung eines Antrages ein Beschlußverfahren einleiten und Beteiligte dieses Beschlußverfahrens werden können, so setzt eine Sachentscheidung über ihren Antrag doch voraus, daß die Antragsteller zur Stellung des jeweiligen Antrages befugt sind, ein Recht zur Antragstellung haben.

Das Bundesarbeitsgericht hat wiederholt entschieden, daß die Antragsberechtigung Sachentscheidungsvoraussetzung ist und daß ein vom Antragsteller gestellter Antrag als unzulässig abzuweisen ist, wenn jenem die Antragsberechtigung fehlt (Beschluß des Senats vom 27. November 1973, BAG 25, 415 = AP Nr. 4 zu § 40 BetrVG 1972; Beschluß des Sechsten Senats vom 15. August 1978, AP Nr. 1 zu § 23 BetrVG 1972; siehe auch Müller, aaO, S. 38; Etzel, Probleme des arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahrens, RdA 1974, 215 [224]; Lepke, Die Antragsbefugnis im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren, AuR 1973, 107 [114]).

Im vorliegenden Fall ergibt sich aus § 10 Abs. 3 2. Wahlordnung bzw. § 11 Abs. 3 3. Wahlordnung zum MitbestG,



daß Mitglieder des Betriebswahlvorstandes gegen eine Änderung der Eintragung eines Arbeitnehmers in der Wählerliste das Arbeitsgericht anrufen können. Damit normieren die genannten Vorschriften ausdrücklich ein Antragsrecht für Mitglieder des Betriebswahlvorstandes, wenn aufgrund eines Änderungsverlangens die ursprünglich vom Betriebsrat beschlossene Eintragung eines Arbeitnehmers in der Wählerliste geändert worden ist. Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Falle erfüllt. Die Eintragung des Beteiligten zu 7 in der Wählerliste ist aufgrund eines Änderungsverlangens, das dieser gestellt hat, geändert worden. Die Antragsteller haben diesem Änderungsverlangen nicht zugestimmt. Die Frage, ob das Änderungsverlangen des Beteiligten zu 7 zulässig war, ist in diesem Zusammenhang ohne Bedeutung. Damit sind die Antragsteller grundsätzlich antragsberechtigt.

Die Antragsteller haben von ihrem Antragsrecht aber erst Gebrauch gemacht, als die Wahl der Arbeitnehmervertreter zum Aufsichtsrat bereits abgeschlossen war. Zu dieser Zeit war ihr Antragsrecht erloschen.

Es ist allgemein anerkannt, daß die Eintragung von Arbeitnehmern in die Wählerliste durch den Wahlvorstand schon vor Abschluß der Wahl einer gerichtlichen Überprüfung zugeführt werden kann. Die von einer unzutreffenden Eintragung Betroffenen sind nicht darauf beschränkt, den darin liegenden Verstoß gegen Vorschriften über das Wahlrecht und die Wählbarkeit durch eine Anfechtung der Wahl geltend zu machen (so für das Betriebsverfassungsgesetz: Beschluß des Senats vom 14. Dezember 1965, BAG 18, 41 [45] = AP Nr. 5 zu § 16 BetrVG [zu 1 der Gründe]; vom 15. Dezember 1972, AP Nr. 5 zu § 80 ArbGG 1953 [zu II 5 der Gründe]; vom 4. Dezember 1974, AP Nr. 4 zu § 5 BetrVG 1972 [zu II 3 der Gründe], auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt; zum Mitbestimmungsgesetz: Hanau-Ulmer, aaO, vor § 9 Anm. 46; Fitting-Wlotzke-Wißmann, aaO, § 22 Anm. 39; Hoffmann-



Lehmann-Weinmann, aaO, § 9 Anm. 95, § 21 Anm. 43 f., § 22 Anm. 44 f.; Matthes, GK-MitbestG, § 10 RdNr. 110). Sinn und Zweck solcher Beschlußverfahren ist es, Fehler im Wahlverfahren nach Möglichkeit rechtzeitig zu korrigieren, um so eine Anfechtung der Wahl zu vermeiden.

Keinem anderen Zweck dient das in § 10 Abs. 3 2. Wahlordnung bzw. § 11 Abs. 3 3. Wahlordnung zum MitbestG normierte Antragsrecht einzelner Wahlvorstandsmitglieder. Das Besondere dieses Antragsrechtes ist nicht, daß damit ein Verfahren zur allgemeinen Überprüfung der Gruppenzugehörigkeit der Arbeitnehmer geschaffen werden sollte, sondern daß im Falle eines Änderungsverlangens die Last, das Arbeitsgericht anzurufen, Mitgliedern des Wahlvorstandes auferlegt wird, während in anderen Fällen es dem Betroffenen obliegt, Fehler bei der Aufstellung der Wählerliste – gegebenenfalls nach Ausschöpfung des Einspruchsverfahrens – gerichtlich geltend zu machen. Sinn und Zweck des nach den genannten Vorschriften eingeleiteten Verfahrens ist also lediglich, Fehler bei der Wahl nach Möglichkeit rechtzeitig zu korrigieren und so eine Anfechtung der Wahl zu vermeiden. Das den einzelnen Wahlvorstandsmitgliedern eingeräumte Antragsrecht kann nicht weitergehen, als es zur Erreichung dieses Zweckes erforderlich ist. Nach Abschluß der Wahl kann aber das von einzelnen Wahlvorstandsmitgliedern eingeleitete Verfahren nicht mehr zur Korrektur oder Vermeidung eventueller Fehler im Wahlverfahren führen. Daraus folgt, daß mit Abschluß der Aufsichtsratswahl das in den Wahlordnungen geregelte Recht der Mitglieder des Betriebswahlvorstandes, gegen eine Änderung der Wählerliste das Arbeitsgericht anzurufen, erlischt.

b) Dem kann nicht entgegengehalten werden, daß damit die von der Wahlordnung geschaffene Korrekturmöglichkeit gegenüber einem unberechtigten Änderungsverlangen eines Arbeitnehmers praktisch wirkungslos wird und die Wahlvorstandsmitglieder rechtlos gestellt werden. Es ist zuzugeben, daß gerichtliche

Entscheidungen, erst recht rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen über die Zuordnung von Arbeitnehmern zu den einzelnen Gruppen nicht in allen Fällen vor Abschluß des Wahlverfahrens werden ergehen können. Das gilt erst recht, wenn dabei zu prüfen ist, ob ein Angestellter nicht-leitender oder leitender Angestellter ist. Das ist jedoch keine Besonderheit des Verfahrens nach § 10 Abs. 3 2. Wahlordnung bzw. § 11 Abs. 3 3. Wahlordnung zum MitbestG, sondern kann für alle die Ordnungsmäßigkeit des Wahlverfahrens betreffende Verfahren, etwa die Gültigkeit einer Vorabstimmung, eines Wahlvorschlages oder der Zuordnung von Betrieben oder von Arbeitnehmern zu Betrieben zutreffen. Damit werden solche Verfahren nicht überflüssig. Sie können durchaus in kurzer Zeit durchgeführt werden. Sie eröffnen darüber hinaus die Möglichkeit, daß durch einstweilige Anordnungen weitere Wahlhandlungen aufgeschoben werden, wenn zu erkennen ist, daß drohende Fehler im Wahlverfahren mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer begründeten Anfechtung der Wahl führen können (Hanau-Ulmer, aaO, vor § 9 Anm. 61 m.w.N.; Matthes, aaO, § 10 Anm. 115). Das macht auch das vorliegende Verfahren deutlich. Hätten die Antragsteller unmittelbar nach Änderung der Wählerliste aufgrund des Änderungsverlangens des Beteiligten zu 7 das Arbeitsgericht angerufen, hätte mit hoher Wahrscheinlichkeit eine alsbaldige Entscheidung darüber herbeigeführt werden können, ob der Beteiligte zu 7 in die Wählerliste der nicht-leitenden Angestellten oder in die Wählerliste der leitenden Angestellten aufzunehmen ist. Gerade wenn die Ansicht der Antragsteller zutrifft, daß im vorliegenden Falle ein Änderungsverlangen durch den Beteiligten zu 7 deswegen nicht zulässig war, weil über seine Zuordnung einstimmig beschlossen worden war (so Hanau-Ulmer, aaO, vor § 9 Anm. 41 und 43; Matthes, Fragen zur Aufstellung der Wählerlisten nach den Wahlordnungen zum MitbestG, DB 1978, 1127; anderer Ansicht Säcker, Die Wahlordnungen zum MitbestG, RdNr. 118 f.; Lux, MitbestG, S. 95 f.), hätte

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



kurzfristig entschieden werden können, daß die Änderung der Eintragung des Beteiligten zu 7 unzulässig war, ohne daß es auf die möglicherweise langwierige und schwierige Prüfung des Status des Beteiligten zu 7 angekommen wäre.

c) Unbegründet ist der Einwand der Antragsteller, sie würden rechtlos gestellt und es verstoße gegen Art. 19 Abs. 4 GG, wenn ihr Antrag nicht auch nach Abschluß der Wahl gestellt oder weiter verfolgt werden könne. Das Recht, gegen die Änderung der Eintragung des Beteiligten zu 7 in die Wählerliste das Arbeitsgericht anzurufen, ist kein subjektives Recht des einzelnen Wahlvorstandsmitgliedes. Es steht ihm lediglich in seiner Eigenschaft als Mitglied des Wahlvorstandes zu und dient seiner Aufgabe, für einen fehlerfreien Ablauf der Wahl zu sorgen. Ist diese Aufgabe mit Abschluß der Wahl erledigt, bedarf es eines Rechts, zur Unterstützung oder Erleichterung dieser Aufgabe das Arbeitsgericht anzurufen, nicht mehr. Das durch einen Antrag nach § 10 Abs. 3 2. Wahlordnung bzw. § 11 Abs. 3 3. Wahlordnung zum MitbestG eingeleitete Beschlußverfahren dient nicht der Rehabilitierung des einzelnen Wahlvorstandsmitgliedes und der nachträglichen Rechtfertigung einer von ihm im Laufe des Wahlverfahrens getroffenen Entscheidung (vgl. die Entscheidung des Senats vom 26. Oktober 1962, AP Nr. 11 zu § 76 BetrVG).

Soweit die Antragsteller in ihrer Eigenschaft als an der Aufsichtsratswahl teilnehmende Arbeitnehmer des Unternehmens und des Konzerns einen Anspruch darauf haben, daß sie von Vertretern im Aufsichtsrat vertreten werden, die aufgrund einer Wahl gewählt wurden, bei der nicht gegen Vorschriften über das Wahlrecht und die Wählbarkeit verstoßen worden ist, sind sie wie alle anderen Arbeitnehmer auf die Anfechtung der Aufsichtsratswahl verwiesen. Von dieser Befugnis haben sie keinen Gebrauch gemacht.

Damit erlosch das Antragsrecht der Antragsteller zu 1 bis 6 spätestens mit dem Abschluß der Aufsichtsratswahl.



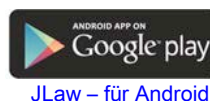
Die Antragsteller sind daher nicht mehr antragsberechtigt.
Ihr Antrag ist unzulässig.

Ihre Rechtsbeschwerde erweist sich damit als unbegründet.

III. Die Rechtsbeschwerde der beteiligten Betriebsräte zu 9 und 10 ist unzulässig.

1. Die beteiligten Betriebsräte haben das vorliegende Verfahren nicht selbst als Antragsteller betrieben. Sie haben zwar gegen den Beschluß des Arbeitsgerichts zusammen mit den Beteiligten zu 1 bis 6 Beschwerde eingelegt und beantragt, nach den in der ersten Instanz gestellten Anträgen zu erkennen, aus dem Protokoll über die mündliche Verhandlung vor dem Beschwerdegericht vom 24. Januar 1979 ergibt sich aber nicht, daß die Beteiligten zu 9 und 10 diesen Antrag gestellt haben. In diesem Protokoll ist lediglich vermerkt, daß der Verfahrensbevollmächtigte der Beteiligten zu 1 bis 6 den Antrag aus der Beschwerdeschrift gestellt hat und daß der Verfahrensbevollmächtigte der Beteiligten zu 12 sich dem Antrag der Beteiligten zu 1 bis 6 angeschlossen hat. Soweit hier vom Beteiligten zu 12 die Rede ist, handelt es sich offensichtlich um einen Schreibfehler, da die Beteiligte zu 12 unmittelbar zuvor die Abweisung des Antrags beantragt hat. Gemeint ist wahrscheinlich die Beteiligte zu 11, die IG Chemie-Papier-Keramik, möglicherweise aber auch die beteiligten Betriebsräte. Davon kann zu deren Gunsten ausgegangen werden.

Der Senat hat in seiner Entscheidung vom 5. März 1974 (BAG 26, 36 [46] = AP Nr. 1 zu § 5 BetrVG 1972 [zu II 1 der Gründe]) ausgesprochen, daß in einer Erklärung, sich einem Antrag oder einer Beschwerde anzuschließen, kein eigener Verfahrensantrag zu sehen sei, sondern nur die Bekundung, das Begehren des Antragstellers unterstützen zu wollen. Ob davon in jedem Falle auszugehen ist, kann dahingestellt bleiben. Im vorliegenden Verfahren hat der Beteiligte zu 9 zu-



nächst vor dem Arbeitsgericht selbst beantragt festzustellen, daß der Beteiligte zu 7 kein leitender Angestellter im Sinne von § 5 Abs. 3 BetrVG ist. Er hat damit losgelöst von den abgeschlossenen Wahlen zum Aufsichtsrat der Beteiligten zu 12 und 13 eine Klärung des Status des Beteiligten zu 7 herbeiführen wollen. Diesen Antrag hat der Beteiligte zu 9 jedoch zurückgenommen und das Arbeitsgericht hat das Verfahren insoweit eingestellt. Damit war Streitgegenstand des Verfahrens nur der auf die Aufsichtsratswahlen bezogene Antrag der Antragsteller zu 1 bis 6. Über diesen hat das Arbeitsgericht entschieden. Nur gegen die Abweisung dieses Antrages konnte sich die Beschwerde der beteiligten Betriebsräte richten, nur diesem Antrag der Beteiligten zu 1 bis 6 konnten sie sich anschließen. Daß ihr Verhalten während des Verfahrens auch so verstanden werden sollte, haben die beteiligten Betriebsräte darüber hinaus in der Verhandlung vor dem Senat klargestellt.

2. In diesem Verfahren über die Anträge der Beteiligten zu 1 bis 6 waren die beteiligten Betriebsräte jedoch nicht nach § 83 Abs. 1 ArbGG 1953 bzw. § 83 Abs. 3 ArbGG 1979 zu beteiligen. Beteiligter in einem von einem Antragsteller eingeleiteten Beschlußverfahren ist nur diejenige Person oder Stelle, die durch die begehrte Entscheidung in ihrer betriebsverfassungsrechtlichen oder mitbestimmungsrechtlichen Position betroffen werden kann. Das entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (vgl. zuletzt Beschluß des Senats vom 22. Januar 1980 - 1 ABR 48/77 - [demnächst] AP Nr. 3 zu § 87 BetrVG 1972 Lohngestaltung [zu B I 2 a der Gründe], auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung bestimmt). An einer solchen materiellen Betroffenheit der beteiligten Betriebsräte fehlt es. Diese werden in ihrer betriebsverfassungsrechtlichen oder mitbestimmungsrechtlichen Rechtsposition nicht durch die von den Antragstellern zu 1 bis 6 letztlich begehrte Entscheidung berührt, ob der Beteiligte zu 7 in die Wählerliste der leitenden oder



der nicht-leitenden Angestellten einzutragen war. Das wäre nur dann der Fall, wenn die beteiligten Betriebsräte auch berechtigt wären, die Wahl der Arbeitnehmervertreter zu den Aufsichtsräten anzufechten (Hanau-Ulmer, aaO, vor § 9 Anm. 59; Matthes, GK-MitbestG, § 3 Anm. 71, § 10 Anm. 113). Die Wahl der Arbeitnehmervertreter zu den Aufsichtsräten hat jedoch als Urwahl stattgefunden. Bei einer Urwahl sind die im Unternehmen bestehenden Betriebsräte nach § 22 Abs. 2 MitbestG aber zur Anfechtung der Aufsichtsratswahl nicht berechtigt.

Damit waren die beteiligten Betriebsräte im vorliegenden Verfahren nicht zu beteiligen. Sie können daher auch kein Rechtsmittel gegen eine in diesem Verfahren ergangene Entscheidung einlegen. Der Umstand allein, daß sie in den Vorinstanzen beteiligt worden sind, vermag ihre Beteiligungsbefugnis im Sinn von § 83 Abs. 1 ArbGG 1953 bzw. § 83 Abs. 3 ArbGG 1979 nicht zu begründen (Beschuß des Senats vom 26. Oktober 1962 - 1 ABR 3/61 - AP Nr. 11 zu § 76 BetrVG; vom 5. Februar 1965 - 1 ABR 14/64 - BAG 17, 72 = AP Nr. 1 zu § 56 BetrVG Urlaubsplan).

Die Rechtsbeschwerde der beteiligten Betriebsräte mußte daher als unzulässig zurückgewiesen werden.

Dr. Kissel

Dr. Seidensticker

Matthes

Mager

Musa



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

